

Angelsportverein Petri Heil 1976 e.V. Tönisvorst

Gewässerordnung

§ 1

1. Mit Inkrafttreten dieser Gewässerordnung verliert die alte Ordnung ihre Gültigkeit.

§ 2

1. Die Hege und Pflege des Fischbestandes, die Achtung vor der Kreatur und der Schutz der Natur sind oberste Verpflichtungen der Mitglieder.
2. Unsere Gerätschaften, Räumlichkeiten und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
3. Verunreinigungen von Toiletten und Waschbecken sind zu vermeiden.

§ 3

1. Jedes Mitglied hat beim Angeln die nötigen Angelpapiere mitzuführen.
2. Störungen, die den Unmut der Nachbarschaft und Vereinskameraden hervorrufen, sind zu vermeiden.
3. Zum Fischen sind Hakenlöser, Fischtöter und Maßband mitzuführen.
4. Angelruten dürfen nur so ausgelegt werden, dass sie vom Angler ständig beaufsichtigt und bedient werden können.
5. Betreten und Fischen vom Vogelschutzgebiet aus oder im Schongebiet der Fische ist verboten.
6. Das Benutzen von Booten (auch Anfütterungsboote) ist verboten.
7. Angeln ist mit 3 Ruten mit je einem Haken erlaubt. Änderungen werden vom Vorstand bekannt gegeben.

§ 4

1. Mitgliedern, die im Besitz der Fischerprüfung sind, ist das Nachtangeln erlaubt. Minderjährige Vereinsmitglieder benötigen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Jugendliche mit Jugendfischereischein dürfen nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers angeln. Beim Nachtangeln muss die Begleitperson volljährig sein.
3. Bei Vereinsveranstaltungen am Gewässer (außer an Arbeitstagen, wenn das Mitglied seine Stunden schon erbracht hat) ist das Angeln untersagt.

§ 5

1. Flora und Fauna sind zu schützen. Uferbefestigungen dürfen nicht beschädigt werden. Der Bau von Angelstegen ist verboten.
2. Kraftfahrzeugen dürfen auf dem Gelände nicht abgestellt, gewaschen oder repariert werden.
3. Grillen ist nur in geeigneten Geräten erlaubt. Die Asche ist so zu entfernen, dass sie nicht in Augenschein fällt.
Unrat und Müll sind mit zu nehmen!!
4. Schwimmen ist verboten. Hunde sind anzuleinen und deren Kot ist zu beseitigen.
5. Übermäßiger Alkoholkonsum und das Konsumieren von Drogen und allen Mitteln, die die Sinne ausschalten, ist verboten.
6. Pro Angeltag darf *maximal 1,0 kg* Anfüttermaterial verwendet werden.
7. Jedes Mitglied ist für das Verhalten seiner Gäste verantwortlich.
8. Jedes Mitglied hat das Recht, Besucher und Gäste auf Fehlverhalten aufmerksam zu machen und sie um Unterlassung zu bitten.

§ 6

1. Die Einhaltung dieser Gewässerordnung und der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wird von den Wasserwarten durch entsprechende Kontrollen überwacht.
Ist Gefahr im Verzug, steht diese Befugnis jedem Mitglied zu. Es ist sogar Verpflichtung, dass festgestellte Verstöße den Wasserwarten oder dem Vorstand unverzüglich zu melden sind.

§ 7

1. Der Vorstand kann Ausnahmen von der Gewässerordnung zulassen.
2. Werden Verstöße gegen die Gewässerordnung oder die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen festgestellt, ist der Vorstand berechtigt, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Diese können bis zum Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein führen.

§ 8

1. Diese Gewässerordnung tritt am 10.02.2015 in Kraft